

Synopse

Kantonsratsgesetz (KRG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: —

Geändert: **141.1** | 145.31

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Vernehmllassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	
	I.	
	Der Erlass «Kantonsratsgesetz (KRG; bGS 141.1) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Wahl und Amtsdauer	<p>¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>² Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Fraktionsvertretungen sowie deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Fraktion bestimmt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>
	Art. 26a c) Ausserordentliche Lagen	
	<p>¹ Kann eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage nicht vor Ort stattfinden, kann sie elektronisch durchgeführt werden; einzelne Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
Art. 30		
<p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p>	<p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26
<p>² Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Aufgehoben.</p>
	II.
	Der Erlass «Justizgesetz (bGS 145.31) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
<p>Art. 47 Ausstand</p> <p>¹ Ist ein Ausstandsgrund¹⁾ streitig, so entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes;b) gegenüber einem Mitglied einer Schlichtungsstelle die Schlichtungsstelle unter Bezug eines Ersatzmitgliedes;c) gegenüber Mitgliedern und Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Kantons- und Obergerichtes die betreffende Abteilung unter Bezug eines Ersatzmitgliedes;d) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsstellen und des Kantonsgerichtes das Obergericht;e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die von der Justizkommission des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.	<ul style="list-style-type: none">e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die vom zuständigen Organ des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.

¹⁾ vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am ... in Kraft.